



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung für weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der Inzidenz von 100 im Stadtgebiet Rosenheim.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (**12. BayIfSMV**) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 bzw. § 1 u. 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 bzw. vom 19.05.2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs.1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Rosenheim der **Gastronomiebetrieb im Außenbereich** gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
 - a.) Es dürfen nur Gäste vor Ort bewirtet werden, die vorab eine telefonische oder elektronische Reservierung vorgenommen haben.
 - b.) Von allen Gästen die vor Ort bewirtet werden sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
 - c.) Bei der Besetzung der Tische sind die geltenden Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV) zu beachten. Soweit Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen alle Personen am jeweiligen Tisch über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorweisen können.
 - d) Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die über eine Bewirtung von Gästen hinausgeht, ist grundsätzlich untersagt und müsste rechtzeitig vorab bei der Stadt Rosenheim angezeigt werden.
 - e) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts für die Gastronomie sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 13 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet die **Öffnung von Theatern, Opern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250**

Besucherinnen und Besucher gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- a.) Von allen Besuchern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
- b.) Alle Besucher müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- c.) Die Bestimmungen der einschlägigen Rahmenhygienekonzepte für diese Bereiche sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 23 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

3. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Rosenheim **kontaktfreier Sport im Innenbereich, inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel und die Zulassung von 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen** gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- a.) Unter freiem Himmel sind Gruppen bis zu 25 Personen zugelassen
- b.) Von allen Teilnehmern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
- c.) Alle Teilnehmer müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- d.) Duschen und Umkleide dürfen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport (in Bezug auf Sanitäreinrichtungen) geöffnet werden.
- e.) In Fitnessstudios ist eine vorherige Terminbuchung erforderlich
- f.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 10 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

4. Abweichend von § 14 Abs. 1 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV dürfen **Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften** im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

a.) Die Bestimmungen des § 14 Abs.2 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

b.) Alle Gäste müssen bereits bei der Ankunft sowie jede weitere 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

c.) Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben dürfen im Innen- und Außenbereich nur bis 22 Uhr angeboten werden. Im Innenbereich ist nur die Bewirtung von Hotelgästen zulässig.

d.) Die Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) ist nur im Rahmen des Beherbergungsbetriebs und nur gegenüber Gästen zulässig.

e.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 14 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

5. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind folgende **gewerblichen Freizeitangebote** im Stadtgebiet Rosenheim (sofern vorhanden) zulässig:

- Seilbahnen
- Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahnverkehre und Reisebusse
- Stadt-, Gäste-, Berg-, Kultur-, und Naturführungen im Freien
- Öffnung der Außenbereiche medizinischer Thermen

Es gelten folgende Voraussetzungen:

a.) Alle Kunden müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

b.) Die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Rahmenhygienekonzepte sind einzuhalten. Sofern kein Rahmenhygienekonzept besteht, haben die Anbieter eigenverantwortlich ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und dies auf Verlangen der Stadt Rosenheim vorzulegen.

Die Bestimmungen des § 11 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

6. Abweichend von § 4 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV dürfen **Laien- und Amateurensembles** zu Probezwecken auch über die Kontaktbeschränkungen hinaus zusammenkommen. Es gilt folgende Voraussetzung:

a.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des § 4 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

7. Abweichend von § 11 Abs. 5 ist die **Öffnung von Freibädern** unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a.) Alle Besucher/innen müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

b.) Eine vorherige Terminbuchung ist erforderlich

c.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

8. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 22.05.2021, spätestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Sollte der 7-Tages- Inzidenzwert der Stadt Rosenheim den maßgeblichen Schwellenwert von 100 erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung aufgrund entgegenstehenden Bundesrechts (vgl. § 28b IfSG) erledigt.
- Für den Fall einer dauerhaften Unterschreitung des Schwellenwertes 50 der 7-Tages-Inzidenz und einem stabilen Infektionsgeschehen können ggf. weitergehende erleichternde Abweichungen von den o.g. Bestimmungen oder Bestimmungen der 12.BayIfSMV erfolgen, **wie z.B. der Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises**. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.
- Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einen negativen Testnachweis erfordern, bleiben geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 1a der 12. BayIfSMV von dieser Verpflichtung unberührt.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 3,5 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 85.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Stadt Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 3.800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn weltweit, deutschlandweit und bayernweit nach wie vor eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation vorliegt, sind insbesondere im Hinblick auf die relativ geringen Infektionszahlen, die anstehenden Sommermonate, die fortschreitenden Schutzimpfungen und die hohen Testkapazitäten Lockerungen der strengen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die aktuell gültige Fassung der 12. BayIfSMV vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sieht für die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit vor, bei stabilen Inzidenzen unter 100 die im Zuge dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen für das jeweilige Stadtgebiet zu verfügen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Rosenheim ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Rechtsgrundlage für o.g. Ziffern der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Zu den Ziffern 1 bis 7:

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem StMGP im eigenen Ermessen über die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen entscheiden, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage- Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig scheint.

Das erforderliche Einvernehmen des zuständigen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde mit Schreiben vom 20.05.2021 in der Sache erteilt. Der 7-Tages- Inzidenzwert im Gebiet der Stadt Rosenheim liegt tagesaktuell bei 64,52. Der maßgebliche Schwellenwert von 100 wird seit dem 16.05.2021– und damit seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen – unterschritten. Das örtliche Infektionsgeschehen ist

nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim aktuell zumindest stabil.

Die infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Umfang der 12. BayIfSMV sind in den von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Lebensbereiche insbesondere auch im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen, den Impffortschritt, die vorhandenen Testkapazitäten und die anstehenden Sommermonate auch unter Würdigung der staatlichen Pflicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes im Gebiet der Stadt Rosenheim aktuell nicht länger gerechtfertigt.

Vielmehr sind die im Zuge dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Voraussetzungen nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheims vor dem aufgeführten Hintergrund wieder geeignet, einen ausreichenden Gesundheitsschutz in den jeweiligen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind – insbesondere auch im Hinblick auf die bayernweit einheitliche, Strategie - aktuell hingegen nicht ersichtlich. Die verfügbaren Lockerungen sind auch entsprechend vom Gesundheitsministerium bei einem stabilen Infektionsgeschehen unter 100 vorgegeben.

Die festgesetzten Voraussetzungen sind unter Würdigung des hoch zu gewichtenden, öffentlichen Interesses am Gesundheitsschutz aktuell auch weiterhin angemessen, insbesondere, da die Betroffenen durch die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ohnehin eine Erleichterung ihrer rechtlichen Beschwer erfahren.

Zu den Ziffern 8 und 9:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zur Ziffer 10:

Die Anordnung tritt am 22.05.2021, spätestens jedoch einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 21.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat